



Der Verbandsvorstand hat folgende

Änderungen der Recht- und Verfahrensordnung (RuVO)

beschlossen:

§ 15 Einspruch

3. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden des Sportgerichts einzulegen. Die Bestimmungen des § 14 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend. Bei Pokal- ~~spielen~~, **Auf- und Abstiegs-, Relegations- sowie Entscheidungsspielen** beträgt die Einspruchsfrist jedoch nur zwei Tage. Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach dem Spiel.